

# GEMEINDE AHLSDORF



<b>MV Gemeinde Ahlsdorf öffentlich</b>	<b>Nr.: AHL/MV/096/2023</b>	
	<b>Einreicher:</b>	<b>Der Bürgermeister</b>

<b>Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen</b>	<b>Verfasser:</b>	<b>Luz, Kathleen</b>	<b>28.02.2023</b>
AZ:			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
Gemeinderat Ahlsdorf	27.03.2023

## Information zur wiederholten Abwesenheit von Gemeinderäten

### Mitteilung

Die Verwaltung wurde um Mitteilung gebeten, ob durch die wiederholte Abwesenheit von Gemeinderäten aus verschiedensten Gründen das Mandat niedergelegt werden kann.

Hierzu wird wie folgt um Kenntnisnahme gebeten:

- I. Grundsätzlich sind die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung gemäß § 54 Satz 1 KVG LSA verpflichtet, an den Sitzungen, Abstimmungen und Wahlen der Vertretung teilzunehmen. Die Teilnahmepflicht soll dabei verhindern, dass wegen inhaltlicher Meinungsverschiedenheiten an einer Sitzung nicht teilgenommen wird.

Von dieser Verpflichtung kann im Ausnahmefall abgesehen werden, soweit ein Mitglied aus wichtigem wie beispielsweise einem beruflichen, gesundheitlichen oder einem familiären Grund an der Sitzung der Vertretung (Ausschuss) nicht teilnimmt oder die Sitzung vorzeitig verlässt, wenn das Mitglied dies dem Vorsitzenden (Bürgermeister) rechtzeitig mitteilt und damit gegebenenfalls ein Vertreter benachrichtigt werden kann.

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 31 Abs. 2 KVG LSA sein. Hierüber entscheidet im Einzelfall die Vertretung.

- II. Im Übrigen hat die Abwesenheit von Gemeinderäten gegebenenfalls Auswirkungen auf die Gewährung der monatlichen Pauschale. Gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Ahlsdorf (Entschädigungssatzung) vom 19.01.2015 entfällt der Anspruch auf Zahlung der Pauschale, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen (z. B. durch Krankheit) nicht ausgeübt wird. Hiervon wird in der Regel ausgegangen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten keine Teilnahme an Sitzungen erfolgte.
- III. Darüber hinaus kann ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates gemäß § 42 KVG LSA aus verschiedenen Gründen aus der Vertretung ausscheiden.

Danach kann ein ehrenamtliches Mitglied gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA selbst auf sein Mandat verzichten. Dieser Verzicht kann gegenüber dem Vorsitzenden auch mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt durch das Gemeinderatsmitglied erklärt werden. Die Gründe für eine mögliche Verzichtserklärung sind dabei gleichgültig.

Soweit ein Gewählter auf diese Weise aus der Vertretung ausscheidet, kann gegebenenfalls der nächste festgestellte Bewerber nachrücken.